

Entschließung der Großen Fraktionsvorsitzendenkonferenz von CDU und CSU

Eckpunkte des Auftrags des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks in Deutschland

1. Die Notwendigkeit einer konkretisierenden Fortentwicklung des Auftrags des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks

Der Öffentlich-Rechtliche Rundfunk hat auch im digitalen Zeitalter eine herausragende Bedeutung als Medium im Prozess freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung. Die verfassungsrechtliche Bestands- und Entwicklungsgarantie zur Sicherung der Grundversorgung durch den Öffentlich-Rechtlichen Rundfunk muss auch im digitalen Zeitalter verbürgt bleiben. Der Öffentlich-Rechtliche Rundfunk leistet so einen zentralen Beitrag zur Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft.

Der technische Fortschritt hat neuartige Verbreitungswege für alle Medienangebote erschlossen. Zugleich findet eine dynamische Entwicklung und Erweiterung dieses Angebots und des Medienkonsumverhaltens statt. Darauf muss die Medienpolitik reagieren. Ihr Ziel ist dabei auch die Stärkung des vielfältigen und pluralen – gedruckten und elektronisch verbreiteten – privatwirtschaftlichen wie öffentlich-rechtlichen Medienangebots in allen Regionen. Sie muss darauf achten, dass der Zugang zu den Medien für die Rundfunkteilnehmer bezahlbar bleibt. Die Marktgesetze kann sie nicht außer Acht lassen. Das gilt auch für die Wirkung der nichtkommerziellen Angebote auf dem Medienmarkt. Nicht jedes wünschenswerte Angebot muss deshalb gebührenfinanziert erbracht werden.

Auch die Einigung zwischen der EU-Kommission und der Bundesrepublik Deutschland hat einen konkreten medienrechtlichen Gestaltungsauftrag zur Folge. Die Fraktionsvorsitzendenkonferenz von CDU und CSU will das duale Rundfunksystem in Deutschland dauerhaft stärken – allerdings nicht zu unzumutbaren Lasten für Medien außerhalb des Rundfunkbereichs. Mit der Anpassung des Regulierungsrahmens wird dem Öffentlich-Rechtlichen Rundfunk eine überzeugende Entwicklungsperspektive geboten.

Zur Fortentwicklung des medienpolitischen und medienrechtlichen Regulierungsrahmens für den Öffentlich-Rechtlichen Rundfunk, insbesondere auch zur Auftragsdefinition, sind die Landesgesetzgeber ausschließlich zuständig. Ihre zentrale aktive Rolle hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gestärkt. Sie auszufüllen haben sich die CDU/CSU-Fraktionen der Landesparlamente zur Aufgabe gemacht.

2. Das Angebot des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks

Der Öffentlich-Rechtliche Rundfunk wird als unverzichtbarer Teil der Daseinsvorsorge mit Gebühren finanziert, weil er durch seine Angebote einen öffentlichen Wert schafft, der anders nicht verlässlich und dauerhaft bereitgestellt werden könnte. Zugleich erfüllt der Öffentlich-Rechtliche Rundfunk eine Leitfunktion für journalistische Qualität.

Der Wert, der durch die Öffentlich-Rechtliche Säule des dualen Rundfunksystems geschaffen wird, ist begründet in den qualitativen Alleinstellungsmerkmalen, die seine Angebote im Bereich der Bildung, der Information, der Beratung, der Unterhaltung, der Kultur und der regionalen Identität

schaffen. Diese Kategorien sind staatsvertraglich in ihrer Reichweite (z.B. mit Regelbeispielen) zu präzisieren. Die staatsvertraglichen Präzisierungen sind dann durch die Rundfunkanstalten für ihren Bereich und ihren spezifischen Auftrag weiter in Form von begrenzenden Selbstverpflichtungen zu konkretisieren.

Die Vollprogramme von ARD und ZDF sind das zentrale Integrationselement und müssen daher erhalten bleiben. Dabei müssen Information, Kultur, Bildung und Unterhaltung gerade in den Hauptsendezeiten in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen. Ein ausgeglichenes Verhältnis darf auch nicht durch Verlagerung von Inhalten in zum Beispiel Sparten-Kanäle und Dritte Programme verändert werden.

Auch im Bereich der Bildung schöpft der Öffentlich-Rechtliche Rundfunk seinen öffentlichen Wert aus spezifischen fachredaktionellen Ressourcen, die medial aufbereitete Bildungsangebote unterschiedlichster Art und für unterschiedliche Zielgruppen inhaltlich und methodisch-didaktisch anspruchsvoll darbieten. Beiträge zur Bildung sind dabei solche, die über die aktuelle Informationsvermittlung hinaus einen langfristigen Fundus an Wissen im Zusammenhang und Orientierung in der Wissensgesellschaft vermitteln. Dabei sind unter Bildung insbesondere folgende Themenfelder zu verstehen: Kinder, Jugend, Erziehung, Wissenschaft, Technik, Natur, Gesellschaft, Geschichte, Religionen und andere Länder.

Im Bereich der Information schöpft der Öffentlich-Rechtliche Rundfunk seinen öffentlichen Wert aus einer thematischen Breite von qualitätsjournalistisch recherchierten, bearbeiteten, hintergründigen und kommentierten Reflexionen über das aktuelle Zeitgeschehen. Der Qualitätsjournalismus zeichnet sich dabei durch journalistische Sorgfalt ebenso aus wie durch Verlässlichkeit und thematische Breite und Tiefe, die z.B. durch ein verzweigtes Korrespondentennetz widerspiegelt wird. Derartige Angebote bilden den Gegensatz zu boulevardeskem Voyeurismus und oberflächlichem Event-Journalismus. Dabei sind unter Information insbesondere folgende Inhalte zu verstehen: Nachrichten, Zeitgeschehen, Politische Information, Wirtschaft, Auslandsberichte, Zeitgeschichte, Regionales und Gesellschaftliches.

Im Bereich der Unterhaltung besteht der öffentliche Wert des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks in einem der Zerstreuung und Erhebung dienenden nicht nur massenattraktiven Angebot, das zugleich in qualitativer Hinsicht erkennbar und unterscheidbar ist.

Der Öffentlich-Rechtliche Rundfunk hat Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten, deren öffentlicher Wert sich in einem repräsentativen Querschnitt des kulturellen Angebots der Regionen, Länder, des Bundes, der Europäischen Union und darüber hinaus widerspiegelt. Die ausgewogene Mischung aus Hochkultur und populär kulturellen Angeboten bildet ein typisches Qualitätsmerkmal des öffentlich-rechtlichen Angebots.

In seinen Beratungsangeboten schöpft der Öffentlich-Rechtliche Rundfunk seinen öffentlichen Wert durch fundiert recherchierte Angebote zum Beispiel in den Bereichen Recht, Gesundheit, Ernährung, Reise und Freizeitgestaltung. Die besondere Qualität, die den öffentlichen Wert im Bereich der Beratung ausmacht, besteht in der qualitätsjournalistischen attraktiv aufbereiteten Verarbeitung auch komplizierter Zusammenhänge. Die Beratungsangebote bieten so nichtkommerzielle Orientierungshilfen im Alltag für ein breites Publikum.

Der Öffentlich-Rechtliche Rundfunk spiegelt in seinen Angeboten in idealer Weise die föderalen und regionalen Eigenschaften aller Regionen der Bundesrepublik Deutschland wieder. Hieraus schöpfen die dritten Fernsehprogramme ihren besonderen Wert. Regionale Differenzierung, die Präsentation regionaler Eigenheiten und Ereignisse und die besondere Sendegebietsbezogenheit

müssen stets den landesspezifischen Auftrag dieser Programme in den Vordergrund stellen. Die Sendegebietsbezogenheit der dritten Fernsehprogramme muss wieder Vorrang genießen.

Die angemessene Berichterstattung über Sportereignisse von internationaler, nationaler und regionaler Bedeutung gehört ausdrücklich zum Auftrag des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks. Die Angemessenheit orientiert sich dabei auch an Fragen der Finanzierung, der Ausschöpfung von Kooperationsmöglichkeiten und der jeweiligen gerade auch regionalen Bedeutung der Sportart und des Sportereignisses.

3. Innovationen in den Angebotspaletten des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks

Angebotsergänzungen oder Veränderungen bedürfen des vorherigen fundierten Nachweises eines zusätzlichen öffentlichen Mehrwerts. Dieser "Mehrwerttest" sollte in Form eines so genannten "Drei-Stufen-Tests" erfolgen. Dabei wäre in der ersten Stufe der öffentliche Mehrwert eines solchen Angebots herauszuarbeiten, in der zweiten Stufe der Beitrag des Angebots zum publizistischen Wettbewerb herauszustellen und in der dritten Stufe die Erforderlichkeit des finanziellen Aufwandes für das Angebot darzulegen. Maßgeblich sind dabei transparente, inhaltlich klar umrissene und mit zweckmäßigen Fristen versehene Verfahren auf allen drei Stufen, die sparten- und inhaltsbezogen auf Grund nachvollziehbarer Kriterien die besondere Qualität des öffentlichen Mehrwerts des Angebots herauszustellen in der Lage sind. Bei der Entwicklung, Etablierung, Justierung und Evaluierung von Test- und Nachweisverfahren ist die Rolle der Gremien der Anstalten zu stärken. Hierfür ist den Gremien ein eigener Etat und Personal zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung über ein neues oder verändertes Angebot muss bei den Gremien liegen. Externer Sachverstand muss dabei stets hinzugezogen werden. Er kann zum Beispiel auch aus bestehenden Einrichtungen wie der KEF, der KEK und den Landesmedienanstalten sowie der Wissenschaft bezogen werden.

Der Öffentlich-Rechtliche Rundfunk muss seine Angebote über jene Übertragungswege verbreiten können, mit denen die sichere Erreichbarkeit einer größtmöglichen Zahl von Rundfunkteilnehmern gewährleistet ist. Dabei ist stets für eine Transparenz der Verbreitungskosten Sorge zu tragen. Auch das Internet ist ein solcher Verbreitungsweg, bildet aber keine dritte Programmsäule der Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten.

Der Öffentlich-Rechtliche Rundfunk kann über das Internet seine linear verbreiteten Angebote auch zeitsouverän nichtlinear auf Abruf unverändert anbieten. Dies gilt jedoch ausschließlich für einen noch zu bestimmenden Zeitraum nach linearer Ausstrahlung des Angebots.

Nicht zum Auftrag des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks im Bereich der Telemedien gehören: Angebote ohne inhaltlichen Programmbezug, Angebote ohne zeitlichen Programmbezug, Werbung, Sponsoring, E-Commerce, flächendeckende lokale Berichterstattung, Branchenregister, Anzeigen oder Kleinanzeigenangebote und –verzeichnisse, Preisvergleichsportale, Portale für die Bewertung und Tausch von kommerziellen Produkten und Dienstleistungen, Business-Networks, kommerzielle Wettangebote, kommerzielle Spielangebote, kommerzieller Videodownload, kommerzieller Audiodownload, kommerzieller Fotodownload, kommerzielle Softwareangebote, kommerzielle Angebote zur Partnersuche, Links ohne redaktionelle Veranlassung, gesponsorte Links, direkte Verlinkung auf Bestell- oder Kauffunktionen, kommerzielle Online-Videotheken.

An der Programmmzahlbeschränkung und dem Austauschgebot für neue Programme ist festzuhalten. Dies gilt auch für mobile digitale Programme. Die jeweils drei digitalen Spartenprogramme von ARD und ZDF sollten jedoch zur Fortsetzung ihrer Beauftragung ebenfalls dem "Mehrwerttest" unterzogen werden.

Das bereits jetzt geltende Austauschinnovationsgebot unter Berücksichtigung des Drei-Stufen-Tests sollte auch für alle Angebote des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks festgeschrieben werden.

4. Weitere Aktivitäten des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks

Über diesen Auftrag hinausgehende weitere Angebote kann der Öffentlich-Rechtliche Rundfunk kommerziell offerieren. Sie sind von den gebührenfinanzierten Angeboten strikt zu trennen und gemäß der EU-rechtlichen Transparenzfordernis kostendeckend zu gestalten.

Webchannels und über das oben beschriebene Angebot hinausgehende Mediatheken gehören an sich nicht zum öffentlichen Auftrag des Rundfunks, können ihn aber sinnvoll ergänzen. Sie sind dem Drei-Stufen-Test zu unterwerfen.